

ben. Bis zur Freigabe der Durchfahrt müssen sie sich mindestens 50 m von der Brücke entfernt halten, sofern nicht ein Haltezeichen nach § 59 Nr. 1 Satz 2 den Abstand anderweitig festlegt.

2. Die Durchfahrt wird erforderlichenfalls bei Tag und bei Nacht durch Signallichter geregelt. (Bilder 85 a, 86 a, 87 a, 88 a)
3. Tiefliegende Fahrzeuge und Flöße dürfen - abgesehen von der Regelung nach Bild 88a - auch die geschlossene Brücke durchfahren, wenn die Durchfahrts höhe dies zuläßt.“

(2) Die Änderungen der Bilder zu § 65 und deren Texte ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Anordnung.

#### § 8

Der § 70 des I. Teiles der BWVO wird durch folgende Nr. 3 ergänzt:

„Die Bestimmungen der Nummern 1 und 2 können erforderlichenfalls durch besondere Liegeordnungen erweitert oder eingeschränkt werden.“

#### § 9

Der § 72 des I. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

„Zeichen und Lichter stillliegender Fahrzeuge

1. Am Ufer stillliegende Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen bei Nacht auf der Fahrwasserseite ein weißes gewöhnliches Licht setzen.
2. \*Liegen mehrere Fahrzeuge gekuppelt am Ufer, so braucht nur das dem Fahrwasser am nächsten liegende Fahrzeug das Licht nach Nr. 1 zu führen.
3. ^Fahrzeuge, die im Strom vor Anker liegen, haben Zeichen bzw. Lichter nach § 77 Nummern 1 und 2 zu setzen. Falls kein Zweifel darüber entstehen kann, auf welcher Seite die Vorbeifahrt zu erfolgen hat, braucht die rote Flagge oder der rote Ball nicht gesetzt zu werden.“ (Bilder 74 und 75)

#### § 10

(1) Der § 105 Überschrift und Nr. 1 des I. Teiles der BWVO erhalten folgende Fassung:

„Einfahrt in Schleusen

Die Schleuseneinfahrt wird bei Tag und bei Nacht erforderlichenfalls durch Signallichter geregelt.“ (Bilder 85 b, 86 b, 87 b, 88 b)

(2) Die Änderungen der Bilder zu § 105 und deren Texte ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Anordnung.

#### § 11

Der § 116 Nr. 1 des I. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

„Die Strom- und Schiffsfahrtsaufsicht ist ermächtigt, Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die aus besonderen Anlässen zur Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt erforderlich werden.“

#### § 12

Der I. Teil der BWVO wird durch folgenden Abschnitt XV ergänzt:

„Abschnitt XV

Tankschiffahrt

#### § 121

Schleppen der Tankschiffe

1 Tankschiffe, die mit brennbaren Flüssigkeiten nach § 36 Nr. 1 beladen sind, dürfen nur im Anhang von Motorschleppern oder Motortankschiffen geschleppt werden, sofern sie nicht mit eigener Triebkraft fahren.

2. In einem Schleppzug dürfen sich nicht mehr als zwei beladene Tankschiffe befinden.
3. Andere Fahrzeuge dürfen nicht mit beladenen Tankschiffen in einem Schleppzug geschleppt werden.
4. Die Nummern 1 bis 3 gelten auch für leere, nicht entgaste Tankschiffe.
5. Leere, entgaste Tankschiffe, für die ein gültiges Gasfreiheitszeugnis vorliegt, dürfen in jeden Schleppzug eingereiht werden.

#### § 122

Stilliegen der Tankschiffe

Tankschiffe dürfen nur an den entsprechend gekennzeichneten Stellen stilliegen. Wird das Stilliegen an anderen Stellen aus zwingenden Gründen erforderlich, darf dies nicht bei anderen Fahrzeugen erfolgen. Es sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- a) von Brücken, Einzelgebäuden und Fahrzeugen 100 m,
- b) von geschlossenen Wohngebieten 200 m unterhalb bzw. 1000 m oberhalb.

#### § 123

Verhalten gegenüber Tankschiffen

1. Alle Fahrzeuge und Flöße haben beim Passieren von Tankschiffen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um jegliche Gefahren für die Tankschiffe auszuschließen. Insbesondere müssen die Luftzuführungen zu den Feuerstellen geschlossen, die Feuerbeschickung eingestellt und offene Feuerstellen gelöscht werden.
2. Das Stilliegen anderer Fahrzeuge ist nur in einem Mindestabstand von 100 m zu stillliegenden Tankschiffen gestattet, wenn nicht in Hafenordnungen oder besonderen Liegeordnungen anderes vorgeschrieben ist.

#### § 124

Schleusen der Tankschiffe

1. Bis zur Freigabe der Schleuseneinfahrt müssen Tankschiffe einen Mindestabstand von 100 m zu im Rang liegenden Fahrzeugen halten.